

STADT REINBEK

13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Bereich umfasst zwei Teilflächen

Teilfläche 1 begrenzt :

im Norden

und Osten : südlich und im Kurvenverlauf westlich der Hermann-Körner-Straße zwischen dem E-Werk Reinbek-Wentorf und der Stellplatzanlage des Sportparks unter Aussparung der Tankstelle,

im Süden : südliche Begrenzung des Sportparks mit Tennisanlage,

im Westen : westliche Begrenzung der Tennisanlage des Sportparks und östlich des vorhandenen Grünzuges mit Wanderweg.

Teilfläche 2 Fläche des Städtischen Betriebshofes mit folgender Begrenzung :

im Norden : nördliche Grenze des Regenwasserrückhaltebeckens des städtischen Betriebshofes (alte Reinbeker Stadtgrenze),

im Osten : zwischen der alten Stadtgrenze und der Hermann-Körner-Straße westlich des vorhandenen Grünzuges mit Wanderweg,

im Süden : nördliche Begrenzung der Hermann-Körner-Straße;

im Westen : zwischen der alten Stadtgrenze und der Hermann-Körner-Straße östlich des vorhandenen Gewerbegebietes (B-Plan Nr.9), zugleich Westgrenze des städtischen Betriebshofes.

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Beratungs- und Verfahrensstand :

Bau- und Planungsausschuss vom 22.02.2005

Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2005

Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB

Abschließender Beschluss / Genehmigungsverfahren

Planverfasser :

(nach der öffentlichen Auslegung)

BIS · SCHARLIBBE

24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Aufgestellt :

Planungsstand vom 22.02.2005

Inhaltsverzeichnis
zum Erläuterungsbericht
der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Reinbek
(Kreis Stormarn)

1.	Grundlagen für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Seite	3
	1.1 Bestandteile der Planung.....	Seite	3
	1.2 Rechtliche Grundlage.....	Seite	3
	1.3 Kartengrundlage.....	Seite	3
	1.4 Vorgaben des Regionalplanes.....	Seite	3
	1.5 Landschaftsschutz.....	Seite	4
2.	Lage des Plangebietes.....	Seite	5
3.	Gründe zur Aufstellung der 13. Änderung.....	Seite	5
4.	Ziele und Inhalte der Planung.....	Seite	6
5.	Landschaftspflegerische Belange.....	Seite	7
6.	Verkehrerschließung des Planbereiches.....	Seite	7
7.	Allgemeine Angaben zur Ver- und Entsorgung.....	Seite	7
8.	Altablagerungen.....	Seite	8
9.	Immissionsschutz.....	Seite	9
10.	Beschluss über den Erläuterungsbericht.....	Seite	10
	Arbeitsvermerke.....	Seite	11

Anmerkung :

Die städtischen Gremien beraten seit Anfang 2004 intensiv die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 36.2 und gehen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sowie entsprechend der Beschlussfassung davon aus, die Planaufstellungsverfahren nach den gesetzlichen Anforderungen des „alten“ BauGB zu Ende führen zu können und werden hierbei die entsprechenden Überleitungsvorschriften des EAG Bau beachten.

Der geänderte und ergänzte Aufstellungsbeschlusses wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2003 gefasst und durch Abdruck in der „Bergedorfer Zeitung“ (Reinbeker Zeitung) am 01.04.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

1. GRUNDLAGEN FÜR DIE 13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

1.1 Bestandteile des Planes

Die vorliegende 13. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan der Stadt Reinbek für ihren Änderungsbereich im Maßstab 1:5.000 sowie dem Erläuterungsbericht.

1.2 Rechtliche Grundlage

Die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage

- a) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), in der Fassung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762, Art. 3, S. 3762) >10. Euro-Einführungsgesetz – 10. EuroEG<.
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1997 (BGBl. I, S.466) sowie
- c) die „Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes“ (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) vom 18.12.1990 (BGBl. I, Nr. 3 vom 22.01.1991).

1.3 Kartengrundlage

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5.000, aktueller Bearbeitungsstand vom 03.03.2005 des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein.

1.4 Vorgaben des Regionalplanes

Die Stadt Reinbek ist in der Gesamtfortschreibung 1998 zum Regionalplan für den Planungsraum I für Schleswig-Holstein Süd eingestuft als Stadtrandkern 1. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums im Verdichtungsraum Hamburg auf der Achse Hamburg - Schwarzenbek.

Nach den regionalplanerischen Vorgaben hinsichtlich der Funktionszuweisung soll sich die Stadt unter Berücksichtigung des Schutzes der stark belasteten Natur und Landschaft sowie des steigenden Bedürfnisses nach Naherholung, weiter entwickeln.

Der Änderungsbereich mit seinen beiden Teilflächen befindet sich innerhalb der in der Karte des Regionalplanes dargestellten Siedlungsachse. Gemäß Landesraumordnungsplan 1998, Nr. 7.5 Abs. 2 kommen für Einkaufseinrichtungen mit über 3.000 m² Verkaufsfläche (VKF) im Regelfall nur Oberzentren oder zentrale Orte der mittelzentralen Ebene in Betracht. In Abstimmung mit der Abt. Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H sind jedoch auch Stadtrandkerne I. Ordnung geeignet, Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 3.000 m² VKF vorzuhalten. Dazu sind u.U. Sortiments- und Größenfestlegungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

In dem zentralörtlichen System Schleswig-Holstein ist Reinbek als Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft. Somit hat Reinbek über die Eigenversorgung hinaus Versorgungsaufgaben auch für die benachbarten Siedlungsbereiche, z.B. durch vielseitige Einkaufseinrichtungen zur Deckung des spezialisierten Bedarfs. Gewisse Überlagerungen / Überschneidungen mit den Verflechtungsbereichen und Kaufkraftströmen benachbarter zentraler Orte sind systembedingt und daher grundsätzlich nicht auszuschließen.

Das geplante Vorhaben eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes innerhalb der Teilfläche 1 dient im periodischen Angebotsbereich als Ersatz für die Geschäftsaufgaben von zwei Lebensmitteldiscountmärkten, mithin zur Wiederherstellung der stadtteilbezogenen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.

Die Ansiedlung von Fachmärkten soll dazu beitragen, das in Reinbek bestehende nur geringe Angebot spezialisierter Güter (aperiodischer Angebotsbereich) zu erweitern und eine der mittelzentralen Funktion Reinbecks angemessene Ausstattung mit Einzelhandelseinrichtungen zu erreichen, durch Bindung der sehr hohen nicht ausgeschöpften örtlichen Kaufkraft.

Die Planung entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum abschließenden Beschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 36.2 (Planungsstand vom 22.02.2005) bewegt sich damit innerhalb der raumordnerischen Zielsetzung, zumal die Landesplanung in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Reinbecks Anträgen auf Einstufung als Mittelzentrum auf die unzureichende Ausstattung mit Einzelhandelsangeboten hingewiesen hatte.

Mit Erlass der Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H vom 02.02.2005 liegt eine vorläufige landesplanerische Stellungnahme zu den modifizierten Planungsinhalten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Reinbek vor. Mit der planungsrechtlichen Berücksichtigung der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens vorgetragenen landesplanerischen Bedenken wird eine positive landesplanerische Stellungnahme in Aussicht gestellt.

Die Stadt Reinbek geht aufgrund der positiven Erklärung der Freien und Hansestadt Hamburg und der ebenfalls grundsätzlich positiven Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck und den dementsprechend vorgenommenen Klarstellungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung davon aus, dass die bisherigen landesplanerischen Bedenken mit der endgültigen Planfassung (Stand vom 22.02.2005) zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 36.2 grundsätzlich ausgeräumt werden können.

Dies wird mit Erlass der Abteilung Landesplanung im Innenministerium S-H vom 09.03.2005 bestätigt.

1.5 Landschaftsschutz

Die Änderungsbereiche unterliegen nicht dem Landschaftsschutz gemäß Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen.

2. LAGE DES PLANGEBIETES

Der Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Norden des Stadtgebietes von Reinbek in Richtung Schönningstedt und umfasst zwei Teiländerungsbereiche.

Teilfläche 1 begrenzt :

im Norden und Osten : südlich und im Kurvenverlauf westlich der Hermann-Körner-Straße zwischen dem E-Werk Reinbek-Wentorf und der Stellplatzanlage des Sportparks unter Aussparung der Tankstelle,

im Süden : südliche Begrenzung des Sportparks mit Tennisanlage,

im Westen : westliche Begrenzung der Tennisanlage des Sportparks und östlich des vorhandenen Grünzuges mit Wanderweg.

Teilfläche 2 Fläche des Städtischen Betriebshofes mit folgender Begrenzung :

im Norden : nördliche Grenze des Regenwasserrückhaltebeckens des städtischen Betriebshofes (alte Reinbeker Stadtgrenze),

im Osten : zwischen der alten Stadtgrenze und der Hermann-Körner-Straße westlich des vorhandenen Grünzuges mit Wanderweg,

im Süden : nördliche Begrenzung der Hermann-Körner-Straße;

im Westen : zwischen der alten Stadtgrenze und der Hermann-Körner-Straße östlich des vorhandenen Gewerbegebietes (B-Plan Nr.9), zugleich Westgrenze des städtischen Betriebshofes.

3. GRÜNDE ZUR AUFSTELLUNG DER 13. ÄNDERUNG

Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek soll auf die geänderte Bedürfnissituation eingegangen werden und folgende Ziele erreicht und in der endgültigen Planfassung wie folgt dargestellt werden :

- die im geltenden Flächennutzungsplan vorhandene Grünflächendarstellung wird aufgehoben und mit der jeweils tatsächlichen Nutzung dargestellt.
- der bestehende Sportpark als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Tennisanlage / Sportpark“ nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
- die gewerbliche Nutzung als gewerbliche Bauflächen (G) nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO,
- der städtische Bauhof als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Betriebshof“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB,
- die durchgehende Fuß- und Radwegeverbindung im Grünzug, die u.a. der Schulwegsicherung dient, wird neu dargestellt, da diese mitten durch das Sportzentrum verläuft,
- die durch den Wunsch einer ortsansässigen Firma, die umsiedeln und sich dann vergrößern möchte ausgelöst, frei werdende Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

4. ZIELE UND INHALTE DER PLANUNG

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 9,5 ha, davon umfasst die Teilfläche 1 eine Fläche von ca. 5 ha und die Teilfläche 2 eine Fläche von ca. 4,5 ha.

- Entgegenwirken der Unterversorgung Reinbeks bezüglich seines Einzelhandelsangebots, insbesondere im Bereich der Gebrauchsgüter (aperiodischer bedarf) mit einem damit verbundenen Kaufkarftabfluss
- Ersatz für die geplante Aufgabe des Discountmarktes in der Kampstrasse zur Sicherung der Nahversorgung;
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, wie einem Discountmarkt und Fachmärkte;
- Ausweisung einer Fläche für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel (mit Ausschluss eines Lebensmittelvollversorgers im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung);
- Anpassung der bisher geltenden Flächennutzungsplanung an die vorhandenen Nutzungen wie die gewerbliche Nutzung einer gewerblichen Baufläche (G) und eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung Tennis / Sportpark für den bestehenden Sportpark;
- Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage für die kleine Gehölzfläche westlich der Stellplatzanlage;
- Darstellung der öffentlichen Stellplatzflächen;
- Ausweisung der Fläche des städtischen Betriebshofes als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung (städtischer) Betriebshof und einer Fläche für die Regenwasserrückhaltung.

Art der baulichen Nutzung

Bauflächen

Die 13. Änderung stellt im Bereich der **Teilfläche 2** eine Fläche für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit der Zweckbestimmung (städtischer) „Betriebshof“ dar und sichert zugleich das im Norden dieser Teilfläche vorhandene Regenrückhaltebecken nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Fläche für die Abwasserbeseitigung.

Im Westen der **Teilfläche 1** wird die vorhandene Gewerbenutzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Daran anschließend nach Osten wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ dargestellt.

Die im Süden liegende, vorhandene Sportanlage wird nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tennis / Sportpark“ dargestellt.

Die östlich der vorhandenen Grünfläche liegenden, teilweise öffentlichen Stellplatzflächen werden in Zuordnung zum Tennis / Sportpark nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO dargestellt.

Grünflächen

Weiterführend nach Osten wird die vorhandene kleine Gehölzfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

5. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BELANGE

Parallel zur Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 36.2 aufgestellt. Zu diesem wird ein Grünordnungsplan sowie eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt, in dem alle naturschutzfachlichen Belange bearbeitet werden.

6. VERKEHRERSCHLIEßUNG DES PLANBEREICHES

Verkehrerschließung

Die Teilflächen innerhalb des Änderungsbereiches haben ihre Belegenheit an der „Herrmann-Körner-Straße“ und sind von dort aus erschlossen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Teilflächen innerhalb des Änderungsbereiches werden durch den ÖPNV erschlossen.

Die nächstgelegenen Haltestellen befinden sich in der Straße Mühlenredder (Linien 136 und 336) und in der Gutenbergstraße (Linien 137 und 237).

7. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR VER- UND ENTSORGUNG

a) Wasserversorgung

Der Änderungsbereich mit seinen beiden Teilflächen wird durch die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) mit Trink- und Brauchwasser zentral versorgt.

b) Beseitigung von Oberflächenwasser

Das innerhalb der beiden Teilflächen des Änderungsbereiches anfallende Oberflächenwasser wird dem im Norden der Teilfläche 2 liegenden Regenrückhaltebecken zugeleitet.

Zuständig für die Oberflächenentwässerung ist der Zweckverband Südstormarn.

c) Beseitigung von Schmutzwasserbeseitigung

Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung gehört der Änderungsbereich mit seinen Teilflächen zum Stadtbetrieb der Stadt Reinbek.

d) Versorgung mit elektrischer Energie

Der Änderungsbereich mit seinen beiden Teilflächen wird von dem Elektrizitätswerk Reinbek-Wentorf mit elektrischer Energie versorgt.

e) Gasversorgung

Die E.ON HANSE AG versorgen das Stadtgebiet mit Erdgas.

f) Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung wird durch den Kreis Stormarn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch Satzung geregelt.

g) Brandschutz

Die Teilfläche 1 innerhalb des Änderungsbereiches wird in Abstimmung mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten ausgestattet. Hierbei sind die nachfolgenden Hinweise des Kreises Stormarn in dem erforderlichen Maße zu berücksichtigen.

Aufgrund der angestrebten Bebauung und Nutzung innerhalb der Teilfläche 1 ist mindestens eine Löschwassermenge von 96 m³ pro Stunde, entsprechend 1600 l /min., für die Dauer von zwei Stunden erforderlich. Der Nachweis ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in den nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren durch die Antragsteller zu führen, dass die erforderliche Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

h) Kommunikationsinfrastruktur

Die Deutsche Telekom AG betreibt die Kabelnetzanlagen für die derzeitigen Kommunikationssysteme.

8. **ALTABLAGERUNGEN**

Innerhalb der Teilfläche 1 des Änderungsbereiches der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Flächen aufgrund der bestehenden Nutzungen geprüft.

Die gutachterlichen Untersuchungen haben ergeben, dass kleinräumige Verunreinigungen vor allem durch Kohlenwasserstoffe auf dem Gelände Hermann-Körner-Straße Nr. 53 vorliegen. (Die Grundstücksuntersuchung Hermann-Körner-Straße Nr. 53 in 21465 Reinbek - Orientierende Schadstoffuntersuchung - vom 15.03.2004 liegt der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36.2 als Anlage bei).

Sollten restliche verunreinigte Bereiche im Boden verbleiben, so ist bei späteren Erdarbeiten anfallender verunreinigter Boden ordnungsgemäss zu entsorgen.

9. IMMISSIONSSCHUTZ

Da der augenblicklich vorhandene Betrieb eine Umnutzung erfährt, wurden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 36.2 hinsichtlich der Lärmemissionen und -immissionen gutachterliche Nachweise zur Einhaltung der gebietspezifischen Immissionsrichtwerte geführt. Lärmschutztechnische Beeinträchtigungen sind bei den Gesamtbelastungen von Vorher- und Nachher-Zustand zu berücksichtigen.

Hierzu wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine schalltechnische Untersuchung erstellt, deren Ergebnisse entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB in die anschließend beschlossene Fassung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Eingang gefunden haben. (Die schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 36.2 der Stadt Reinbek vom 31.03.2004 liegt der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36.2 als Anlage bei).

Danach sind in der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 36.2 Emissionsbeschränkungen nur zum Schutz der an den Änderungsbereich angrenzenden Nutzungen erforderlich und dementsprechend festzusetzen. Beschränkungen sind nur für den Nachtabschnitt erforderlich, tagsüber ist ein uneingeschränkter Betrieb möglich. Innerhalb der Teilfläche 1 des Änderungsbereiches lässt sich der Schutz auf der Genehmigungsebene realisieren (Gebot der planerischen Zurückhaltung). Zusätzlich zu den Emissionsbeschränkungen wird in der verbindlichen Bauleitplanung ein Verfahren festgesetzt, mit dem diese in den Baugenehmigungsverfahren umzusetzen sind.

Für die vorliegende Planung des großflächigen Einzelhandelsbetriebes wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit Hilfe einer Lärmuntersuchung auf Grundlage der TA Lärm festgestellt, dass eine Verträglichkeit mit den für den Nachtabschnitt getroffenen Festsetzungen gegeben ist. Auf den übrigen Flächen ist kein Nachtbetrieb vorgesehen.

In der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 36.2 ist jedoch für den Fall, dass die immissionsrechtlichen Bestimmungen nach BImSchG eingehalten werden, eine Befreiung von den Emissionsbeschränkungen nach § 31 Abs. 2 BauGB festzusetzen und zu erteilen.

Weitere Ermittlungen haben ergeben, dass der im Tagesabschnitt zu erwartende Betrieb auf der Teilfläche 1 (Vorplanung für das Einkaufszentrum, detaillierte Ansätze für die Tankstelle und die Fahrzeug-Waschanlage) auf der Genehmigungsebene zulässig ist.

Die Zunahmen des Straßenverkehrslärms liegen im gesamten Einwirkungsbereich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) und sind damit von untergeordneter Bedeutung.

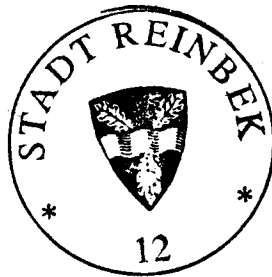
Insgesamt kann aufgrund der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellten gutachterlichen Untersuchung festgestellt werden, dass für alle untersuchten Schadstoffkomponenten die Zunahmen der Luftschadstoffimmissionen durch das Planvorhaben innerhalb der Teilfläche 1 gering ausfallen bzw. von vernachlässigbarer Größe sind. Die derzeit geltenden Grenz- und Prüfwerte zum Schutz des Menschen werden an allen maßgeblichen Immissionsorten sowohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognosezustand eingehalten. (Die Luftschadstoffuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 36.2 der Stadt Reinbek vom 25.05.2004 liegt der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36.2 als Anlage bei.)

10. BESCHLUSS ÜBER DEN ERLÄUTERUNGSBERICHT

Der Erläuterungsbericht zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gebilligt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2005.

Reinbek, den 13.4.2006

3. Ausfertigung



STADT REINBEK
- Bürgermeister -

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Palm", is written over a horizontal line.

(- Palm -)

ARBEITSVERMERKE

Aufgestellt durch das

PLANUNGSBÜRO JÜRGEN ANDERSSEN

- Büro für Bauleitplanung -
Rapsacker 12a, 23556 Lübeck
Tel.: 0451/87 9 87-0
Telefax: 0451/87 9 87-22

Aufgestellt am :

06.02.2004

Geändert am :

11.02.2004

15.03.2004

01.06.2004

fortgeführt nach der öffentlichen Auslegung
durch :

BIS - S


**BÜRO FÜR INTEGRIERTE
STADTPLANUNG - SCHHARLIBBE**

Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug
Tel. : 04873 / 97 246
Fax : 04873 / 97 100
Mail: BIS-Scharlibbe@web.de

endgültige Planfassung (Stand) am :

22.02.2005

Aukrug, den 24.02.2005



Planverfasser